

## Ein Berichterstatter mit vielen Namen

### Nachrichtenmagazin will künftig für mehr Transparenz sorgen

Ein Nachrichtenmagazin berichtet online über die Neuauflage eines Eisrennens in Zell am See (Österreich). Nach fast 50 Jahren Pause habe das Rennen in klirrender Kälte ein Comeback gefeiert – auf Einladung der Familie Porsche. Der Artikel informiert über die Veranstaltung. In der Autorenzeile wird der Name des Verfassers des Artikels genannt. Ein Leser des Magazins stellt in seiner Beschwerde an den Presserat fest, dass der fragliche Artikel unter dem Namen eines Journalisten veröffentlicht worden sei, der gar nicht existiere. Der Name sei ein Alias eines Journalisten, der unter verschiedenen Namen für unterschiedliche Printmedien schreibe. Der Mann – so der Beschwerdeführer – sei kein Journalist, sondern ein Lobbyist. Es gehe um wohlwollende Artikel über eine betrügende Industrie, die unter Alias-Namen veröffentlicht würden. Das sei Betrug.

Das Justitiariat des Nachrichtenmagazins bestätigt, dass der im Artikel verwendete Autorenname ein Pseudonym des vom Beschwerdeführer genannten Journalisten sei, der für zahlreiche Medien unter verschiedenen Pseudonymen schreibe. Der Autor sei kein Lobbyist, sondern gerade wegen seiner großen Reichwerte besonders unabhängig. Wo andere Journalisten von Automobilunternehmen bei kritischer Berichterstattung mit Ausschluss von Pressereisen oder Nichtberücksichtigung bei der Testwagenvergabe abgestraft würden, könne sich bei diesem Autor aufgrund seiner vielen Abnehmer kein Hersteller derlei Gängelung erlauben. Das zuständige Magazin-Ressort erwäge, die Verwendung des Pseudonyms jedoch künftig transparenter werden zu lassen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen das in Ziffer 1 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur Wahrhaftigkeit, das in Ziffer 6 des Kodex definierte Gebot zur klaren Trennung von Tätigkeiten oder die in Ziffer 15 des Kodex getroffenen Regelungen zu Vergünstigungen. Die Beschwerde ist unbegründet.

Der Presserat sieht den Umstand, dass ein Journalist unter verschiedenen Namen für verschiedene Publikationen schreibt, unter dem Aspekt der Wahrung des Ansehens der Presse jedoch grundsätzlich kritisch. In der öffentlichen Wahrnehmung kann der Eindruck entstehen, es solle etwas verschleiert werden. Dieser Eindruck ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Beschwerdeausschuss begrüßt die Ankündigung des Nachrichtenmagazins, hier für mehr Transparenz zu sorgen. (Az. 0098/19/1).

**Aktenzeichen:**0098/19/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Trennung von Tätigkeiten (6); Vergünstigungen (15);

**Entscheidung:** unbegründet